

# ZH\_OBERGERICHT SB120414 vom 13. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120414](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120414)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120414 du 13 mars 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120414 del 13 marzo 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom

#### E. 1.1

Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung zu korrigieren (Art. 426 Abs. 2 StPO): Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen. Die Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens, exklusive der Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1, sind dem Beschuldigten zu 1/3 aufzuerlegen. Die verbleibenden 2/3 sowie die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 427 StPO); Letzteres, weil der Beschuldigte sich nicht in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Dem Beschuldigten ist für die Aufwendungen seines Verteidigers in der Untersuchung und im Hauptverfahren sowie auch im Berufungsverfahren keine – reduzierte –

- 20 - Prozessentschädigung zuzusprechen, da eine solche nicht beantragt wurde (Urk. 63 S. 3; Prot. I S. 10 ff.).

#### E. 1.2

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten für – nach ihrem Dafürhalten – 157 Tage ungerechtfertigte Haft dem Antrag der Verteidigung entsprechend eine Genugtuung von Fr. 6'000.-- zugesprochen (Urk. 63 S. 15). Da dem Beschuldigten heute auf die gegen ihn zu verhängende Sanktion 30 Tage Haft angerechnet werden, reduziert sich somit sein Genugtuungsanspruch konsequenterweise um rund 1/5 auf Fr. 5'000.-- (vgl. Entscheide des Bundesgerichts 8G.122/2002 E.6.; 6B\_547/2011). Das Verrechnungsrecht des Staates mit dem Beschuldigten aufzuerlegenden Kosten ist vorzubehalten. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- anzusetzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt die appellierende Privatklägerin 1 überwiegend und der Beschuldigte obsiegt überwiegend. Daher sind die Kosten dieses Verfahrens, einschliesslich der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1, zu 2/3 der Privatklägerin 1 und im verbleibenden 1/3 dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Art. 426 Abs. 4 StPO findet im Berufungsverfahren keine Anwendung. Die Kosten der nunmehr amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind – wohlwollenderweise, zugunsten der Privatklägerin – auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

#### E. 1.3

Vorliegend ist der Sachverhalt spruchreif: Die Privatklägerin 1 vermag in keiner Weise überzeugend, substantiiert und beziffert darzutun, inwiefern die Handlungen des Beschuldigten, für welche er vorliegend schuldig gesprochen wird (also die einmalige

verbale Drohung gegen die Privatklägerin 1 sowie die einmalige Tötlichkeit) bei der Privatklägerin 1 Gesundheitskosten nötig gemacht hätten (Art. 41 OR). Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 ist damit abzuweisen. 2. Die dem Beschuldigten anzulastenden Taten sind auch nicht geeignet, einen Genugtuungsanspruch der Privatklägerin 1 im Sinne von Art. 47 OR zu begründen (vgl. dazu BGE 132 II 117 E. 2.2.). Einer einmaligen verbalen Androhung physischer Gewalt sowie einer einmaligen Ohrfeige fehlt es an der dazu notwendigen Intensität des Übergriffs. Auch das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 1 (Urk. 92 S. 2 und 19) ist damit abzuweisen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 4**

Zur Glaubwürdigkeit der Aussagenden hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass sowohl der Beschuldigte als direkt vom vorliegenden Strafverfahren Betroffener wie auch die als Auskunftsperson befragte Privatklägerin 1 als Schuldnerin der von ihr eingegangenen finanziellen Verpflichtungen offensichtliche Interessen am Ausgang dieses Prozesses aufweisen und daher die Aussagen beider mit Vorsicht zu würdigen sind. Dies entgegen den Ausführungen der Verteidigerin der Privatklägerin 1, welche geltend machte, finanzielle Interessen am Ausgang des Prozesses dürften bezüglich der Glaubwürdigkeit nicht berücksichtigt werden (Urk. 92 S. 12 f.). Ferner hat sich die Vorinstanz zutreffend mit dem Argument der Vertreterin der Privatklägerin 1, wie es auch von der neuen Vertreterin der Privatklägerin 1 im Berufungsverfahren wiederholt wird (Urk. 66 S. 5, Urk. 92 S. 5 ff.) und wonach die Privatklägerin 1 intellektuell stark eingeschränkt sei, auseinandergesetzt. Aus den Akten ergeben sich keine Anzeichen für eine Einschränkung der Privatklägerin 1, welche ihre Glaubwürdigkeit tangieren würde. Inwiefern sich intellektuelle und/oder kognitive Einschränkungen der Privatklägerin 1 auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen auswirken, ist nachstehend zu erörtern.

#### **E. 5**

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten dahingehend gewürdigt, er habe die zur Anklage gebrachten Anschuldigungen ohne nennenswerte Widersprüche und konsequent bestritten. Er habe jedoch die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht einfach nur abgestritten, sondern den Sachverhalt aus seiner Sicht plausibel und nachvollziehbar geschildert, weshalb seine Aussagen, sofern sie einer Aussagenanalyse zugänglich seien, als im Wesentlichen stringent, nachvollziehbar und damit glaubhaft zu betrachten seien. Die frühere Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 hat sich zu dieser Frage im Hauptverfahren nicht geäußert (Urk. 39). Die Anklagebehörde war an der Hauptverhandlung nicht anwesend (Prot. I S. 5). Im Berufungsverfahren tätigte die neue Vertreterin der Privatklägerin 1 ebenfalls keine Äusserungen betreffend die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten, sondern beschränkt sich darauf, dessen Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen (Urk 92 S. 14 f.).

- 8 -

#### **E. 6**

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Privatklägerin 1 einer detaillierten Prüfung unterzogen und erwogen, anhand mehrerer Beispiele sei auffällig, dass für die Privatklägerin 1 vage Vermutungen ausreichen würden, um den Beschuldigten ohne entsprechendes eigenes Wissen einer Straftat zu beschuldigen. Die Aussagen der Privatklägerin 1 seien zwar weitgehend konstant, jedoch sehr pauschal, und wiesen zu den eigentlichen Vorwürfen an

den Beschuldigten kaum Einzelheiten hingegen teilweise relevante Widersprüche auf. Der Vorwurf der Todesdrohungen sei in jeder Einvernahme, in Bezug auf fast sämtliche Sachverhaltsabschnitte, in kurzen Abständen, oft ganz ohne Zusammenhang zur gestellten Frage und fast wortwörtlich wiederholt worden, was einstudiert und aufgesagt wirke. Zur Schilderung betreffend gewisse Situationen aufgefordert, habe sie mehrheitlich nur sehr knappe und unklare Antworten zu geben vermocht, falls sie sich überhaupt habe erinnern können. Ihre Aussagen bezüglich der angeblichen Tötlichkeit im Fahrstuhl des ...-Spitals seien einerseits widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, andererseits sehr allgemein gehalten, nicht plausibel und wirkten auch völlig aus der Luft gegriffen. Auch zur Fälschung der Lohnabrechnungen und der Arbeitsbestätigung, zur Firma F.\_\_\_\_\_ AG, zur Unterzeichnung des Kreditantrages sowie zum Versicherungsvertrag mit der C.\_\_\_\_\_ habe die Privatklägerin 1 entweder pauschal, nicht schlüssig oder gar widersprüchlich ausgesagt, weshalb sich der Verdacht einer bewusst falschen Anschuldigung aufdränge. Zusammengefasst sei festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin 1: - sehr vage und unplausibel seien, - zum Kerngeschehen praktisch keine konkreten Sachverhalts-schilderungen enthielten, - trotzdem teilweise in schwerwiegender Weise widersprüchlich seien, - über weite Strecken fast lehrbuchmässig einstudiert wirkten, - von Mitarbeitern der C.\_\_\_\_\_ widerlegt würden, - über sämtliche Einvernahmen hinweg kaum je Selbstkritik enthielten, sondern sich (wenn auch nicht durchgehend) darauf fokussierten, den Beschuldigten und seine Familie in einem schlechten Licht darzustellen.

- 9 - Zum seitens der Vertreterin der Privatklägerin 1 gemachten Vorbringen, die Privatklägerin 1 sei intellektuell stark eingeschränkt, hat die Vorinstanz schliesslich erwogen, aus den Einvernahmen der Privatklägerin 1 ergebe sich nicht, dass sie die ihr gestellten Fragen nicht verstanden hätte oder nicht in der Lage gewesen wäre, adäquat darauf zu antworten. Ebenso wenig würden sich aus ihren Aussagen Hinweise darauf ergeben, dass sie nicht in der Lage wäre, Erlebtes wahrzunehmen und/oder wiederzugeben. Ein Intelligenz-Defizit schliesse sodann die Möglichkeit einer bewussten Falsch-Belastung nicht aus. Auch eine Person mit tiefem IQ könne sich zu Lügen veranlasst sehen; ebenso könnten die Aussagen einer intellektuell oder kognitiv reduzierten Person unglaubhaft sein. Die aktenkundigen ärztlichen Befunde würden sodann ausschliesslich auf den Schilderungen der Privatklägerin 1 beruhen und den Beschuldigten nicht belasten. Insgesamt lasse sich der Sachverhalt gemäss Anklage nicht rechtsgenügend erstellen. Einziges belastendes Moment seien die Aussagen der Privatklägerin 1, welche unglaubhaft ausgesagt habe und überdies über keine ungetrübte Glaubwürdigkeit (im Sinne ihrer Motivlage) verfüge (Urk. 63 S. 7-13).

## **E. 7**

Im Berufungsverfahren brachte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 im Übrigen vor, dass die Protokolle der Einvernahmen der Privatklägerin 1 nur sehr bedingt geeignet seien und nur einen eindimensionalen Eindruck von der intellektuell stark eingeschränkten Privatklägerin 1 vermitteln würden. Um ihre verminderten Möglichkeiten zu kompensieren, konzentriere sich die Privatklägerin 1 auf einfache Gedankengänge, welche sie alsdann wiederhole. Verschlimmernd komme dabei noch hinzu, dass die Privatklägerin 1 durch das Erlebte unter einer Depression leide und die Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung aufgetreten seien. Sie befinde sich seit Monaten in psychotherapeutischer Behandlung (Urk. 92 S. 5). Das Unvermögen der Privatklägerin, sich ausdrücken zu können, sei von der Vorinstanz zu Lasten ihrer Glaubhaftigkeit gewertet

worden. Vorliegend dürften aber nicht die selben Kriterien und Massstäbe zur Wertung der Aussagen herangezogen werden, wie man es bei einer kognitiv nicht eingeschränkten Person tun würde (Urk. 92 S. 7). Die spezielle Persönlichkeit der Privatklägerin 1 zeige sich auch darin, dass sie das mit dem Beschuldigten gemeinsame Kind nicht habe annehmen können (Urk. 92 S. 11 f.).

- 10 - 8.1. Sowohl die bisherige wie die aktuelle Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 machen sinngemäss geltend, dass die mangelnde Intelligenz der Privatklägerin 1 bei der Prüfung der Überzeugungskraft ihrer Aussagen eigentlich zugunsten der Privatklägerin 1 berücksichtigt werden müsse. Dies ist vorab klar zu verwerfen: Die Privatklägerin 1 hat beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditvertrags und der Motorfahrzeugversicherung aber auch hinsichtlich des Abschlusses eines Mobiltelefonvertrags durchaus nachvollziehbare und teilweise schon eigentlich technische Ausführungen gemacht (vgl. z.B. Urk. 4/6). Sodann hat die Privatklägerin 1 in der Vergangenheit regelmässig gearbeitet, so z.B. als Kleider-Verkäuferin (vgl. Urk. 4/6 S. 14), und sie kann eingeständenermassen einen Computer bedienen (Urk. 4/9 S. 17). Eine Minder-Intelligenz in einem Ausmass, welches ihre Glaubwürdigkeit beschlagen würde, ist auszuschliessen. Die Privatklägerin 1 hat auch durchaus in einer Art ausgesagt, die eine richterliche Prüfung der Glaubhaftigkeit dieser Aussagen zulässt. Auch die von der Vertreterin der Privatklägerin 1 ausführlich beschriebene aktuelle gesundheitliche bzw. psychische Situation sowie ihre problematische Beziehung zum gemeinsamen Kind haben keinen Einfluss auf ihre Glaubwürdigkeit oder die Glaubhaftigkeit ihrer bisherigen Aussagen. Der von der Vertreterin der Privatklägerin 1 wiederholt ein- gebrachte Beweisantrag, gemäss welchem eine fachärztliche Begutachtung der Privatklägerin 1 einzuholen sei (Urk. 92 S. 3 und S. 17 f.), wurde bereits mit Prä- sidentialverfügung vom 21. November 2012 abgewiesen. Es kann auf die diesbezüg- lichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 76). Eine fachärztliche Begutachtung des aktuellen Gesundheitszustandes der Privatklägerin 1 erweist sich auch deshalb als wenig hilfreich, da ihre Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit der durch sie im bisherigen Verfahren getätigten Aussagen aufgrund des damaligen und nicht aufgrund des aktuellen Gesundheitszustandes zu beurteilen ist. 8.2. Die Vorinstanz hat sämtliche belastenden Aussagen der Privatklägerin 1 ins- gesamt und ohne Einschränkung als unglaubhaft taxiert und ihr schon eigentlich die Tendenz zu einer absichtlichen Falschbelastung des Beschuldigten unterstellt (vgl. Urk. 63 S. 14).

- 11 - Dem Beschuldigten wird gemäss Anklagesachverhalt zusammengefasst vor- geworfen, die Privatklägerin 1 einerseits mittels verbaler Todesdrohungen zum Abschluss eines Kreditvertrages und einer Motorfahrzeugversicherung erpresst respektive genötigt zu haben. Andererseits habe er die Privatklägerin 1 verbal bedroht und bei zwei Anlässen mit der flachen Hand an den Kopf geschlagen (Urk. 25). Ein massgebliches Realitätskriterium bei der richterlichen Würdigung von Aussagen ist der Detailreichtum der Schilderung, welcher auf echtes Erleben schliessen lässt (vgl. Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Band I, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, 3. Auflage, München 2007, S. 68 ff.; BGE 133 I 33 E.4.3.). Diesbezüglich lassen sich hinsichtlich der Aussagen der Privatklägerin 1 zwei Gruppen unterscheiden: 8.3. Die Privatklägerin 1 hat bei ihrer ersten polizeilichen Befragung geschildert, der Beschuldigte habe ihr beim Verlassen des ...-Spitals, vor Betreten des Lifts, gesagt, dass er sie schlagen werde; im Lift habe er sie aggressiv gepackt, aber nicht geschlagen (Urk. 4/1 S. 3). In ihrer ersten staatsanwaltschaftlichen Einver- nahme sagte sie hiezu – ohne dass ihr vorher die

Details ihrer früheren Einvernahme vorgehalten worden wären –, bevor sie den Lift des ...-Spitals betreten hätten, habe der Beschuldigte ihr gesagt, er werde sie schlagen, das habe er dann auch gemacht; er habe sie gepackt und mit der flachen Hand an die linke Kopfseite geschlagen. Auf Vorhalt ihrer ersten Aussage beharrte die Privatklägerin darauf, der Beschuldigte habe sie im Lift – auch – geschlagen (Urk. 4/2 S. 7). Die Vorinstanz hat die diesbezüglichen Schilderungen der Privatklägerin 1 nicht nur als widersprüchlich, sondern auch rundweg als sehr allgemein und "völlig aus der Luft gegriffen" taxiert (Urk. 63 S. 10). Im Gegensatz zu Aussagen der Privatklägerin 1 zu anderen Themen sind die zitierten Aussagen aber gerade nicht allgemein gehalten: Sie hat wiederholt von sich aus geschildert, der Beschuldigte sei beim Verlassen des Spitals aggressiv geworden, er habe ihr vor Betreten des Lifts mit Schlägen gedroht und sie im Lift aggressiv gepackt. Soweit erweist sich ihre Schilderung als detailliert und wirkt in der Tat erlebt. Gestützt auf diese glaubhafte Darstellung ist erstellt, dass zum fraglichen Zeitpunkt am fraglichen Ort eine Aggression des Beschuldigten gegen die Privatklägerin 1 stattgefunden hat. Aufgrund des diesbezüglichen Widerspruchs in den beiden Aussagen der Privat-

- 12 - klägerin 1 ist jedoch zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er sie im Lift nur gepackt, nicht aber geschlagen hat. Diese Aussage-Diskrepanz ist erklärbar angesichts der detaillierten Schilderung der Privatklägerin 1, der Beschuldigte habe sie aggressiv gepackt, sie habe einen Schock bekommen, worauf er gefragt habe "warum brüelsch denn jetzt", worauf sie gesagt habe, dass er ihr Angst mache (Urk. 4/1 S. 3). Nichtsdestotrotz ist der konkrete Anklagevorwurf, wonach der Beschuldigte die Privatklägerin 1 im Lift des ...-Spitals mit der flachen Hand geschlagen habe, nicht erstellt. Der Beschuldigte ist mit der Vorinstanz von diesem Tatvorwurf frei zu sprechen. 8.4. Der zweite diesbezüglich Anklagevorwurf, der Beschuldigte habe die Privatklägerin 1 zwischen August 2011 und dem 27. Januar 2012 mit der flachen Hand an die linke Kopfseite geschlagen, ist sehr offen formuliert, genügt jedoch dem Anklagegrundsatz schon daher, als der Beschuldigte behauptet, die Privatklägerin 1 nie geschlagen zu haben (Urk. 3/7 S. 4; zum Anklageprinzip vgl. den Entscheid des Bundesgerichts 6B\_389/2010 E. 1.3.1.). Die Privatklägerin hat wiederholt ausgesagt, der Beschuldigte habe sie schlecht behandelt, sei aggressiv gegen sie gewesen und habe sie regelmässig mit der flachen Hand gegen den Kopf geschlagen; sie habe davon Kopfweh bekommen (Urk. 4/1 S. 2 f.; Urk. 4/2 S. 6 f.). Die Privatklägerin 1 scheint in ihren Schilderungen zwar durchaus eine gewisse Tendenz zu Übertreibungen zu haben, so beispielsweise wenn sie angibt, sie sei gegen ihren Willen (und offenbar auch gegen den Willen ihrer Familie) mittels Drohungen seitens des Beschuldigten und dessen Familie zur Heirat gezwungen worden, oder sie habe aufgrund der Ohrfeige(n) des Beschuldigten bis heute Kopfweh (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/2 S. 6). Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschuldigten, soweit sie über reines Bestreiten hinausgehen, sind jedoch entgegen der Vorinstanz (Urk. 63 S. 8) alles andere als überzeugend: So gab er an, er habe mit der Privatklägerin 1 bis Ende Januar 2012 keinerlei Probleme gehabt (Urk. 38 S. 2); er habe sie nicht geschlagen; er habe sie "vielleicht aus Spass geschlagen, wenn sie Spass miteinander gehabt oder gespielt hätten, vielleicht habe er ihren Kopf berührt" (Urk. 3/1 S. 3); er habe mit ihr "Spielereien veranstaltet und sie dabei leicht am Oberarm gepackt

- 13 - und ihr einige leichte Schläge mit der offenen Hand verpasst" (Urk. 3/2 S. 3 f.). Dabei handelt es sich um eine offensichtliche, – und im Übrigen oft gehörte – schönfärberische Schutzbehauptung; dies namentlich auch vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte seine

nicht bestrittene Auseinandersetzung mit dem Bruder der Privatklägerin 1 selber darauf zurückführt, dass die Privatklägerin 1 ihrem Bruder wohl gesagt habe, dass er, der Beschuldigte, die Privatklägerin 1 am Vortag geschlagen habe (Urk. 3/1 S. 2). Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin 1 den Beschuldigten anschwärzen sollte, wenn zwischen den Eheleuten bestes Einvernehmen geherrscht haben soll. Auch seine Darstellung, zum Zeitpunkt des Verlassens des ...-Spitals sei man bei bester Laune und zu Spässen aufgelegt gewesen (Urk. 38 S. 5), ist unglaubhaft. Angesichts der Tatsache, dass die Privatklägerin 1 das eigene Kind, dass sie mit dem Beschuldigten zusammen hat, ablehnt (vgl. Urk. 4/2 S. 15), ist wenig glaubhaft, dass die Privatklägerin 1 sich nach dem Besuch des noch hospitalisierten Neugeborenen in bester Laune befunden hätte. Dass zwischen den Familien der Eheleute Spannungen bestanden, die sogar einmal in eine versuchte tätliche Auseinandersetzung zwischen dem Bruder der Privatklägerin 1 und dem Beschuldigten ausarteten, hat der Beschuldigte – wie vorstehend zitiert – ausdrücklich anerkannt (Urk. 3/1 S. 2). Insgesamt ist daher entgegen den unglaubhaften Bestreitungen des Beschuldigten erstellt, dass das eheliche Klima angespannt war; vor diesem Hintergrund ist der Anklagevorwurf, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 mindestens einmal mit der flachen Hand an den Kopf geschlagen hat, was bei dieser zu (-mindest zu temporären) Kopfschmerzen geführt hat, erstellt. Diesbezüglich ist der Beschuldigte im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB der Tötlichkeit schuldig zu sprechen. 8.5. Entgegen der Vorinstanz ist auch die Schilderung der Privatklägerin 1 betreffend die inkriminierte Drohung an der Bushaltestelle E.\_\_\_\_\_ nicht einfach "wenig plausibel" (Urk. 63 S. 10). Wie oben erwogen, war die Ehe entgegen der entsprechenden Darstellung des Beschuldigten spannungsgeladen. Die Privatklägerin 1 hat in ihrer ersten polizeilichen Einvernahme geschildert, der Beschuldigte habe ihr bei einer Bushaltestelle gesagt, "schau die Wand dort hinten, ich werde deinen Kopf nehmen und gegen diese Wand schlagen". Sie sei schnell

- 14 - aufgestanden, weil sie Angst gehabt habe (Urk. 4/1 S. 5). In ihrer ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nach dem Vorfall "an der Bushaltestelle in G.\_\_\_\_\_" (was die Privatklägerin 1 gar nie gesagt hatte, vgl. Urk. 4/1) gefragt, sagte sie aus, dies sei in E.\_\_\_\_\_ und nicht wie vorgehalten in G.\_\_\_\_\_ gewesen; sie sei dort am Sitzen gewesen; der Beschuldigte habe ihr gesagt, sie solle die Wand hinter ihr anschauen, er werde ihren Kopf dort hineinschlagen; sie sei aber schnell aufgestanden (Urk. 4/2 S. 9). Dabei handelt es sich um kongruente, in ihren Details sehr konkrete Schilderungen, die nicht erfunden, sondern eben vielmehr erlebt wirken. Auch dieser Sachverhalt ist damit entgegen der Vorinstanz erstellt. Dass sich die Privatklägerin 1 ob dieser Äußerung des Beschuldigten ängstigte, ist nachfühlbar. Demnach ist der Beschuldigte auch der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB schuldig zu sprechen. 8.6. In offensichtlichem Gegensatz zu den vorstehend zitierten Darstellungen der Privatklägerin 1 betreffend Drohung und Tötlichkeit blieben jedoch ihre Schilderungen, wonach der Beschuldigte sie unter Todesdrohungen zum Abschluss eines Kredit-Vertrags und einer Motorfahrzeug-Versicherung gezwungen habe, auffällig undetailliert. In der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten wiederholte sie schon fast gebetsmühlenartig, sie sei im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme "mit dem Tod bedroht" also gezwungen worden; sie habe unterschreiben müssen; dies sagte sie praktisch zu jeder Frage, auch wenn die Frage gar nicht in diesem Zusammenhang stand (Urk. 4/9). Die entsprechende Darstellung blieb jedoch auch in den früheren Einvernahmen auffallend undetailliert (Urk. 4/1 ff.). Bemerkenswert ist sodann das Folgende: Durch den

Abschluss des Kredit- und des Motorfahrzeugversicherungsvertrags erwachsen der Privatklägerin 1 zivilrechtliche, d.h. finanzielle Haftungsfolgen in erheblicher Höhe. Die Privatklägerin 1 hat somit ein offensichtliches Interesse daran – und macht auch keinen Hehl daraus –, sich dieser belastenden Verpflichtung zu entledigen. So sagte sie mehrfach konkret oder sinngemäss aus, sie wolle die Fr. 20'000.-- zurück; es müsse diesbezüglich eine Lösung geben; die Rechnung der C.\_\_\_\_\_ habe sie auch nicht bezahlen können; sie wolle nicht, dass noch weitere Rechnungen kämen, es müsse eine Lösung geben; der Beschuldigte habe ihr so viele Schulden "gebracht", es seien immer noch Rechnungen offen

- 15 - (Urk. 4/2 S. 4; 4/4 S. 11; 4/6 S. 11 und S. 13; Urk. 4/9 S. 12 f.). In gleicher Weise hat sich die Privatklägerin 1 bemerkenswerterweise auch betreffend ein Mobil-Telefon-Abonnement geäußert, welches sie – behaupteterweise – auf Druck des Beschuldigten für diesen abgeschlossen habe (Urk. 4/6 S. 4). Angesichts der gesamten Beweislage bestehen in der Tat Indizien, dass die Mitwirkung der Privatklägerin 1 am Abschluss der fraglichen Verträge mittels einer gewissen Ausübung von Druck seitens des Beschuldigten motiviert wurde. Angesichts der wenig überzeugenden Art ihrer Schilderung sowie eines offensichtlichen Motivs der Privatklägerin 1, die tatsächlichen Umstände zu ihrer eigenen Entlastung übertrieben darzustellen, vermögen jedoch ihre Aussagen allein den massgeblichen Sachverhalt nicht rechtsgenügend zu belegen. Eine Intensität der Unter-Druck-Setzung der Privatklägerin 1 durch den Beschuldigten, wie sie für die Erfüllung der Tatbestände von Art. 156 StGB (Erpressung) und Art. 181 StGB (Nötigung) verlangte wäre, ist nicht zweifelsfrei erstellt. Daran ändert auch die Argumentation der Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 nichts, wonach die intellektuelle oder kognitive Einschränkung der Privatklägerin 1 Auswirkungen auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen habe. Selbst wenn dem so wäre, kann dies dennoch nicht dazu führen, dass – mit der vorstehenden Begründung – als nicht überzeugend zu taxierende Aussagen deswegen nun gerade gegenteils als glaubhaft zu qualifizieren wären und darauf abzustellen wäre. Soweit die Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 in ihrer Eingaben vom 11. Dezember 2012 und vom 21. Januar 2013 wiederholt, die unterdurchschnittliche Intelligenz der Privatklägerin 1 sowie deren kognitive Störungen seien bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu berücksichtigen (Urk. 80 S. 5; Urk. 92 S. 4 ff.), gilt das vorstehend Erwogene. Weiter wird dargestellt, das zugegebenerweise "mantrahafte" Aussageverhalten der Privatklägerin 1 in der Untersuchung sei auf ihren damaligen schlechten psychischen Zustand zurückzuführen gewesen; heute habe sie emotionalen Abstand gewonnen und sei in der Lage, detaillierter und klarer (und damit überzeugender) auszusagen (Urk. 80 S. 3 f.). Die Privatklägerin 1 hat wie oben erwogen jedoch nicht rundweg "mantrahaft" ausgesagt, sondern eben nur betreffend das behauptete, inkriminierte Drängen

- 16 - des Beschuldigten zum Abschluss der fraglichen Verträge. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb eine eheliche Drucksituation sie hätte davon abhalten sollen, bestimmte Vorkommnisse (und nur diese) mehr als nur völlig stereotyp und undetailliert zu schildern. Hinsichtlich des vor diesem Hintergrund erneut eingebrachten Antrags zur persönlichen Einvernahme der Privatklägerin 1 (Urk. 92 S. 3 und 17 f.) ist zudem auf eine gewisse Inkonsequenz der Vertreterin der Privatklägerin 1 hinzuweisen, hat diese doch mit Eingabe vom 16. Januar 2013 die Anordnung des schriftlichen Verfahrens beantragt, was eine erneute Befragung der Privatklägerin 1 ausgeschlossen hätte. Zudem kann diesbezüglich auch ihrer weiteren Argumentation nicht gefolgt werden, machte sie doch –

wie bereits erwähnt – einerseits geltend, die Privatklägerin habe heute Abstand gewonnen und könne deshalb klarer aussagen, weshalb sie erneut einzuvernehmen sei (Urk. 80 S. 3), wogegen andererseits auch geltend gemacht wird, der Zustand der Privatklägerin 1 habe sich eher noch verschlimmert (Urk. 92 S. 5 ff.). Insgesamt liegt entgegen der Verteidigung keine unvollständige Beweiserhebung in der Untersuchung und im Hauptverfahren im Sinne von Art. 389 Abs. 2 lit. b StPO vor, weshalb sich die im Sinne einer Beweisergänzung angebehrte erneute Einvernahme der Privatklägerin 1 als obsolet erweist. 8.7. Daher ist der Beschuldigte von den entsprechenden Vorwürfen mit der Vorinstanz und gemäss dem vorstehend zitierten Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen. Trotz diesem Resultat ist immerhin die Auffassung der Vorinstanz, die Darstellungen des Beschuldigten seien glaubhaft, mit Sicherheit nicht zu übernehmen (Urk. 63 S. 8). Wenn der Beschuldigte eigentlich angibt, die Privatklägerin 1 habe in Eigenregie und ohne sein Mitwirken den Bankkredit ertrogen und auch die Motorfahrzeugversicherung abgeschlossen (Urk. 38 S. 3 f.), kann dies nicht ernsthaft als glaubhaft bezeichnet werden. III. Sanktion 1. Drohung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 StGB). Zu den Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung ist auf die

- 17 - einschlägige bundesgerichtliche Praxis zu verweisen (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1, je mit Hinweisen). 2.1. Die objektive Tatschwere wiegt noch leicht. Der Beschuldigte drohte der Privatklägerin 1 verbal an, ihren Kopf gegen die Wand einer Bushaltestelle zu schlagen; er drohte ihr somit Schmerzen, allenfalls eine einfache Körperverletzung an. 2.2. Die subjektive Tatschwere wiegt etwas schwerer. Der Beschuldigte war in seiner Schuldfähigkeit nicht tangiert. Da keinerlei Provokation seitens der Privatklägerin 1 vorlag, bleibt das Motiv des Beschuldigten unklar; offenbar handelte er schlicht aus Boshaftigkeit. Für den Beschuldigten als Ersttäter ist ohne Weiteres eine Geldstrafe auszusprechen (Urk. 65; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_449/2011 E.3.6.1. vom 12.9.2011). Nach der Beurteilung der Tatkomponente ist eine hypothetische Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe zu bemessen. 2.3. Der Beschuldigte ist ... [Staatsangehöriger von H.\_\_\_\_\_] und reiste in die Schweiz ein, nachdem er eine in der Schweiz wohnende Landsfrau geheiratet hatte. Nach der Auflösung dieser Ehe heiratete der Beschuldigte die Privatklägerin 1. Er hat aus beiden Ehen je einen Sohn (Urk. 3/2 S. 7 f.). Nach seiner Haftentlassung wurde er dem Migrationsamt zugeführt (Urk. 46). Er hat heute keine Aufenthaltsbewilligung und entsprechend keinen festen Wohnsitz in der Schweiz. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus. Eine besondere Strafeempfindlichkeit weist er nicht auf. Ein Geständnis oder gar Reue kann er nicht für sich als Strafminderungsgrund reklamieren. Der Beschuldigte ist – wie erwähnt – nicht vorbestraft (Urk. 65). 2.4. Die Täterkomponente wirkt sich auf die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe weder erhöhend noch senkend aus. Eine Bestrafung mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen ist angemessen.

- 18 - 2.5. Der Beschuldigte hat keinen festen Wohnsitz in der Schweiz und damit auch keine Aussicht auf ein geregeltes Einkommen. Daher ist der Tagessatz für die Geldstrafe – niedrig – auf Fr. 30.-- festzusetzen (Art. 34 Abs. 2 StGB). 3. Dem Beschuldigten als Ersttäter ist ohne weiteres der bedingte Strafvollzug zu gewähren (Art. 42 Abs. 1 StGB). Auf die Ansetzung einer Probezeit ist hingegen aufgrund des nachstehenden Umstandes zu verzichten. 4. Der Beschuldigte befand sich vom 29. Januar 2012 bis zum 4. Juli 2012 in Haft (Urk. 3/2 und Urk. 46). Demnach ist vorzumerken, dass die heute auszufällende Geldstrafe bereits durch Haft abgegolten ist (Art. 51 StGB). 5. Für die Tötlichkeit erscheint

eine Busse von Fr. 300.-- angemessen (Art. 106 Abs. 3 StGB). Diese ist zu bezahlen. Für den Fall des schuldhaften Nicht- Bezahlens der Busse ist für den Beschuldigten eine Ersatzfreiheitsstrafe von

#### **E. 10**

Tagen anzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_180/2008 vom 12. August 2008 E. 5.3.3.; Entscheid des Bundesgerichts 1C\_4/2012 / 1C\_14/2012 / 1C\_18/2012 vom 19. April 2012 E.7.3. mit Verweis auf BGE 134 IV 60 E.7.3.3.). IV. Zivilforderungen der Privatklägerin 1

#### **E. 11**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 12**

Dem Beschuldigten wird für erstandene, ungerechtfertigte Untersuchungs- haft eine Genugtuung von Fr. 5'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates betreffend die dem Beschuldigten auferlegten Kosten bleibt vorbehalten.

#### **E. 13**

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den amtlichen Verteidiger, im Doppel, für sich und zuhanden des Beschuldigten

- 23 - – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertreterin der Privatklägerin, im Doppel, für sich und zuhanden der Privatklägerin und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

#### **E. 14**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. März 2013 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergericht Dr. F. Bollinger lic. iur. P. Rietmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.